

Berufsrecht I

Kammer interveniert nach Meldung der Ärzte Zeitung über „Groupon“

Klage lief seit 2012

Justitiarin
 erläutert und
 stellt klar

Mitgliederinformation
 auch bei
www.adp-medien.de
 „Aktuell“
 19.11.2015

In einem Bericht über das jüngste Urteil des **Bundesgerichtshofes (BGH)** in Sachen **Groupon** kam die „**Ärzte Zeitung**“ unter der Überschrift „BGH billigt Kooperation mit Gutschein-Portal im Internet“ zu folgendem Resümee: „Ärzte und Zahnärzte dürfen für Selbstzahlerleistungen mit einem Internet-Gutschein-Portal kooperieren. Hierfür an den Portalbetreiber gezahlte Provisionen sind nicht automatisch als unzulässige Zuweiservergütung anzusehen, wie der Bundesgerichtshof (BGH) in einem aktuell veröffentlichten Urteil entschied.“

Wesentlichen Teilen dieser Interpretation widersprach die **Zahnärztekammer Nordrhein (ZÄK-NR)** schon zwei Tage später in einer ausführlichen Mitgliederinformation, die auch im Internet veröffentlicht ist. Die ZÄK-NR hatte bekanntlich im Februar 2012 ein Klageverfahren gegen die Groupon GmbH wegen unzulässiger Werbung für zahnärztliche Leistungen (Zahnreinigung, Bleaching-Leistung, kieferorthopädische Zahnkorrektur, Implantatversorgung, prothetische Versorgung und Zahnfüllung) auf deren Gutschein-Portal (www.groupon.de) eingeleitet. Darüber hinaus wurden die vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Groupon GmbH und den kooperierenden Zahnärzten unter verschiedenen rechtlichen Aspekten als wettbewerbswidrig beanstandet. Außerdem ging es um die Frage, ob in den vorliegenden Fällen eine unzulässige Beeinträchtigung der zahnärztlichen Unabhängigkeit sowie eine unzulässige Zuweisung von Patienten gegen Entgelt vorliege.

Mehr als drei Jahre später hatte der BGH nun in III. Instanz am 21.05.2015 (Az.: I ZR 183/13) das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen und vor wenigen Tagen sein Urteil und die Begründungen den beteiligten Parteien zugestellt. Im Gegensatz zur „Ärzte Zeitung“ zieht die Justitiarin der Kammer, **Dr. iur. Kathrin Janke**, das Fazit, dass der BGH zwar die nach dem Kooperationsvertrag und den verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehene Prämie für die Vermittlung von Patienten nicht als unzulässiges Entgelt für die Zuweisung von Patienten nach § 1 Abs. 5 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein (BO) bewertet habe. Die Werbung für zahnärztliche Leistungen auf „Groupon“ sei vom Gericht aber sehr wohl als unzulässig eingestuft worden. Im Ergebnis bleibe – und dies vorrangig – festzuhalten, dass die Groupon GmbH rechtskräftig zum Unterlassen der Werbung für zahnärztliche Leistungen in der beanstandeten Art und Weise verpflichtet worden sei. Dementsprechend verstießen kooperierende Zahnärzte auch gegen die Vorgaben des Berufs- und Gebührenrechts. Die Werbung für zahnärztliche Leistungen auf dem Portal „Groupon“ sei somit jetzt und in Zukunft unzulässig. *Quellen: „Ärzte Zeitung“ am 17.11.2015; ZÄK-NR-Mitgliederinfo am 19.11.2015*

Berufspolitik II

Internisten stimmen in Kritik an GOÄ-Novelle ein

GOÄ-Novelle
 tendiert in Richtung
 GKV

Außerordentlicher
 Ärztetag gefordert

Bekanntgewordene Details der geplanten GOÄ-Novelle sorgen weiter für erhebliche Unruhe. Wie berichtet hatte das Präsidium der **Bundeszahnärztekammer (BZÄK)** in einem Brandbrief an den **Präsidenten der Bundesärztekammer (BÄK), Prof. Dr. Frank-Ulrich Montgomery**, tiefgreifende Bedenken gegen das bisherige Verhandlungsergebnis zwischen BÄK und PKV-Verband vorgetragen. **BZÄK-Präsident Dr. Peter Engel** äußerte anlässlich des Deutschen Zahnärztetages 2015 Ende Oktober in Hamburg, er habe „große, große Sorgen“ nicht nur wegen des drohenden Abfärbefeffekts auf die GOZ. Montgomery hatte diese Kritik in seiner Rückantwort als gegenstandslos zurückgewiesen und mehr „Unaufgeregtheit“ in der Diskussion eingefordert.

Auch der **Berufsverband Deutscher Internisten (BDI)** hat die Bundesärztekammer in Sachen GOÄ kritisiert: Die Novelle läute einen Paradigmenwechsel in der privatärztlichen Vergütung ein, der "weitreichende Folgen" für das gesamte Gesundheitswesen haben werde. Insbesondere zeige die neuerdings vorgesehene gemeinsame Kommission für die Weiterentwicklung der GOÄ (GeKo), dass hier der Kurs in Richtung GKV-System gehe. Mit der GeKo werde „eine Art Selbstverwaltung zwischen BÄK sowie PKV und Beihilfe installiert“, warnen die Internisten. Auch die beabsichtigte Überprüfung und Begrenzung der Gesamtausgaben erinnere stark an die Budgetierung in der GKV. Für eine solch gravierende Änderung des Charakters der Privatgebührenordnung bedürfe es nach Meinung des BDI einer demokratischen Legitimation durch die Ärzteschaft. Der Verband empfehle daher, "kurzfristig einen außerordentlichen Ärztetag mit der Tagesordnung GOÄ einzuberufen". *Quelle: „Ärzte Zeitung“ am 9.11.2015*

GOÄ / GOZ

BZÄK+KZBV mit neuer Broschüre: Materialeinkauf

Broschüren online
 abrufbar

Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und **Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)** haben unter der Überschrift "Beruf + Recht" eine gemeinsame Schriftenreihe zum Berufsrecht und den sozialrechtlichen Pflichten als Vertragszahnarzt aufgelegt. In Fortsetzung dieser Serie ist Anfang November die nächste Broschüre mit dem Titel „Einkauf von Materialien – Rechtsgrundlagen und Hinweise für die Zahnarztpraxis“ online unter www.bzaek.de bzw. www.kzbv.de veröffentlicht worden. In der Ankündigung von BZÄK und KZBV heißt es hierzu: „Die in der breiten Öffentlichkeit geführte Diskussion um Korruption und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen ist für den Gesetzgeber Anlass, in absehbarer Zeit eine entsprechende neue Strafrechtsnorm zu beschließen. Zudem gewinnen Transparenz und Compliance in der öffentli-

Gewerbliche Anzeige

Kostenlose Veranstaltungen der NWD Gruppe für Praxen und Labore bei www.nwd.de/mittwochs
 (Erlebniswelt Dentale Zukunft)

Was darf ich?
Was ist verboten?

GOZ / GOÄ

Pauschalerstattung u.a.
bei Freundsituation und
Einzelzahnücke

chen Wahrnehmung zunehmend an Bedeutung. Die strikte Einhaltung rechtlicher Vorgaben ist daher Ziel und Auftrag jedes einzelnen Zahnarztes sowie des zahnärztlichen Berufsstandes in seiner Gesamtheit. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind die Fragen "Was darf ich denn noch?" und „Was ist verboten?“ inzwischen fester Bestandteil des Beratungsalltags von Zahnärztekammern und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen. Die Schriftenreihe "Beruf + Recht" möchte in diesem Zusammenhang Antworten geben und dabei helfen, die spürbare Verunsicherung abzubauen." *Quelle: BZÄK und KZBV am 3. November 2015*

Implantate: Gravierende Änderung bei der Beihilfe NRW ab 2016

Dem Vernehmen nach soll die **Beihilfeverordnung (BVO)** des Landes **NRW** im Hinblick auf die Regelungen zur Implantatversorgung per 1. Januar 2016 an die **Beihilfekriterien des Bundes (BBhV)** – zuletzt geändert am 17. Juli 2015 – angepasst werden. Zwei der wichtigsten Ausnahmeindikationen für die implantologische Versorgung, nämlich die „Einzelzahnücke“ und die „Freiendücke“, werden somit mit hoher Wahrscheinlichkeit komplett aus dem Katalog der beihilfefähigen Leistungen eliminiert. Doch die Beamten des Landes und der Kommunen werden keinesfalls leer ausgehen, da eine Pauschalerstattung vorgesehen ist: Bis zu zehn Implantate sollen „pauschal bis 1.000 € je Implantat beihilfefähig“ sein. Mit dem Pauschalbetrag sind allerdings „sämtliche Kosten der zahnärztlichen und kieferchirurgischen Behandlung“ abgegolten. Hierzu zählen explizit auch die Anästhesie, die Kosten für die Implantate selbst, die Implantataufbauten, die Verbindungselemente, Implantatprovisorien, notwendige Instrumente (Bohrer, Fräsen) und Materialien (beispielsweise Membranen und Membrannägel, Knochen- und Knochenersatzmaterial, Nahtmaterial und Ästhetika) sowie Röntgenleistungen. Die jeweilige Suprakonstruktion wird voraussichtlich separat beihilfefähig bleiben. In den anderen Fällen („größere Kiefer- und Gesichtsdefekte“, implantatbasierter ZE bei zahnllosem OK / UK etc.) soll es beim bisherigen „Vorankennungsverfahren“ – Feststellung der Notwendigkeit der Versorgung und Angemessenheit der Kosten durch den Amts(zahn)arzt - bleiben. *Quelle: adp®-medien*

Berufsrecht II

"Zentrum" bedeutet immer mindestens zwei Ärzte

Ein Arzt, der für seine Praxis den Begriff „Zentrum“ verwendet, muss mindestens mit einem Kollegen zusammenarbeiten und auch gemeinsame Räumlichkeiten nutzen. Das hat das **Heilberufsgericht Niedersachsen** laut Information der **Kassenärztlichen Bundesvereinigung** entschieden. Das Gericht stützte sich in seiner Auffassung (Az.: BG 9/14) u.a. auf einen Beschluss des **Bundesverfassungsgerichts** (Az.: 1 BVR 1209/11), worin erklärt wird, dass der Gesetzgeber bei der Definition des „Medizinischen Versorgungszentrums“ (MVZ) ebenfalls auf mindestens zwei dort tätige Ärzte abstelle. Nach Urteil des **Landesoberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg** (Az.: L7 KA 802/13) gehöre zu einem Zentrum auch, dass die beiden Ärzte gemeinsame Räumlichkeiten hätten. *Quelle: KBV-Newsletter vom 12.11.2015*

Fortbildung / Koop-Partner

Highlight zum Jahresbeginn
Jetzt buchen!

PZVD-Tag 2016 in Dresden

Die **Privatzahnärztliche Vereinigung Deutschlands e.V. (PZVD)** lädt traditionell zu einer außergewöhnlichen Fortbildungsveranstaltung kurz nach dem Jahreswechsel ein: Auf dem Privatzahnärztetag werden hochinteressante Themen präsentiert, die weit über das „normale zahnärztliche Spektrum“ hinausreichen. Ausgezeichnete Referenten und ein hochattraktives Ambiente machen das zweitägige Vortrags- und Diskussionsforum jedes Mal wieder zu einem besonderen Erlebnis. Adressiert ist die Einladung natürlich an alle privat-zahnärztlich tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte, aber auch an Studierende der Zahnmedizin und Berufsstarter, für die nun erstmals Sonderkonditionen (Kostenübernahme der Tagungspauschalen durch die **ZA eG**) eingeräumt werden können. Den perfekten Rahmen für den **38. Deutschen Privatzahnärztetag** am 15. und 16. Januar 2016 sowie idealen Ausgangspunkt für das exklusive Rahmenprogramm bietet das Hotel **Taschenbergpalais Kempinski in Dresden**. Das Tagungsmotto lautet: „Kompass Zahnmedizin 4.0 – Digitale Innovation & individuelle Kommunikation“ Den Flyer mit dem kompletten Tagungsprogramm, mit einer Kostenübersicht und einem Anmeldeformular finden Sie bei www.adp-medien.de unter „Downloads“. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Im Anschluss an das Diskussionsforum findet die Jahreshauptversammlung der PZVD am Samstag, dem 16. Januar 2016, statt. *Quelle: PZVD-Info, 46. KW 2015*

Recht & Gesellschaft

Zahlreiche neue
Richter eingestellt

Häufig keine Abschiebung

Asyl: Gerichtsverfahren seit 2011 vervierfacht

Die sieben **Verwaltungsgerichte** und das **Oberverwaltungsgericht in Nordrhein-Westfalen** sehen sich im Hinblick auf die zu erwartende, starke Zunahme von Asylverfahren „gut aufgestellt“ und „gegenwärtig in der Lage, die Herausforderung zu bewältigen“. Schon jetzt habe sich die Zahl der Verfahren gegenüber 2013 mehr als verdoppelt (von 10.100 auf hochgerechnet 22.000), gegenüber 2011 (5.811) sogar vervierfacht. Der seit einigen Monaten „stark angeschwollene Flüchtlingsstrom“ sei in diesen Zahlen aber noch gar nicht eingepreist, heißt es in einer gemeinsamen Pressemitteilung vom 6. November 2015. Insgesamt nehme das Thema Asyl mittlerweile durchschnittlich 41 Prozent aller verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Anspruch. Damit die Entwicklung zukünftig nicht zu Lasten der übrigen Verfahren gehe, seien in diesem Jahr 22 neue Richterinnen und Richter eingestellt worden. Eilverfahren dauerten derzeit weniger als einen Monat, ist in der Presseinformation zu lesen. Da die Ausländerbehörden nach erfolglosen Eilanträgen trotz vollziehbarer Ausreisepflicht der Asylbewerber aber häufig keine Abschiebung betrieben, müsse meistens noch in der Hauptsache entschieden werden. Dies geschehe in der Regel nach durchschnittlich sieben Monaten. *Quelle: Gemeinsame PM der VGs und des OVG Münster vom 06.11.2015*

Redakteur & Herausgeber: **Dr. Dirk Erdmann**

Tel: +49 (0) 172-5959231, E-Mail: redaktion@adp-medien.de

Im Web: www.adp-medien.de